

Arbeitsgericht Münster

B 1242.2

Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

Geschäftsjahr 2025 – ab dem 01.07.2025

Der Geschäftsverteilungsplan bei dem Arbeitsgericht Münster wird für das Geschäftsjahr 2025 mit Wirkung zum 01.07.2025 wegen der Beendigung der Abordnung von RichterIn am Arbeitsgericht Dr. Himmen-Kremer und Beendigung der Zuweisung von RichterIn am Arbeitsgericht Piepenbrink wie folgt gefasst:

A. Geschäftsverteilung

I.

1.

Beim Arbeitsgericht Münster bestehen 4 Kammern.

2.

Den Gerichtstagen Ahlen und Beckum werden täglich zugeteilt:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste sowie AR-Sachen, die auf den Gerichtstagen in Ahlen und Beckum verhandelt werden. Zu den Gerichtstagen Ahlen und Beckum gehören alle Sachen, die aus den Gebieten der Städte Ahlen, Beckum, Neubeckum, Wadersloh, Drensteinfurt, Sendenhorst, Ennigerloh und Oelde stammen. Das sind die Sachen, bei denen der/die Beklagte den Wohnsitz bzw. Sitz in den genannten Gemeinden hat, ferner diejenigen Sachen, bei denen zwar der Wohnsitz bzw. Sitz der Beklagten nicht in den vorstehenden Gemeinden liegt, der Arbeitnehmer jedoch tatsächlich innerhalb dieser Gemeinden ausschließlich beschäftigt wird; ebenso Rechtsstreitigkeiten, bei denen im Falle der Insolvenzeröffnung der/die Insolvenzschuldner(in) den Sitz in vorgenannten Gemeinden hat. Beschlussverfahren gehören zur Zuständigkeit der Gerichtstage in Ahlen und Beckum, wenn der Betrieb in einer der obigen Gemeinden liegt.

Der 1. bis 4. Kammer werden täglich nach alphabetischer Reihenfolge der Beklagten die Sachen fortlaufend numerisch zugeteilt (1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer....). Am folgenden Tag wird derjenigen Kammer die erste Sache zugeteilt, der nicht die letzte Sache am Vortrag zugewiesen wurde.

Die der 1. und 2. Kammer zugewiesenen Verfahren werden in der Regel in Beckum verhandelt, die der 3. und 4. Kammer zugewiesenen Verfahren werden in der Regel in Ahlen verhandelt.

3.

Sodann werden den Kammern 1 – 4 täglich nach alphabetischer Reihenfolge der Beklagten die Sachen fortlaufend numerisch wie folgt zugeteilt:

Die Verteilung erfolgt jeweils auf 58 Verteilungsdurchläufe. Von den 58 Durchläufen werden von den Durchläufen Nr. 1 bis 6 die Sachen fortlaufend numerisch der 1. Kammer, 3. Kammer und 4. Kammer (1. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer...) zugeteilt. Von

den Durchläufen Nr. 7 bis 58 werden die Sachen abwechselnd fortlaufend numerisch der 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer und 4. Kammer und der der 1. Kammer, 3. Kammer und 4. Kammer zugeteilt (1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer und 4. Kammer, 1. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 3. Kammer , ...)

4.

Abweichend von der vorstehenden Reihenfolge der Eintragung

wird das erste BVGa-Verfahren für den Gerichtstag der 3. Kammer zugewiesen, das erste BVGa-Verfahren für Münster wird der 4. Kammer zugewiesen.

5.

...

6. Bestandsverteilung

6.1.

Die Zuweisung von Bestandsakten erfolgt nach Eintragung der aktuellen Klagen und Anträge mit Eingangsdatum vom 30.06.2025 am 01.07.2025. Die Eingänge vom 30.06.2025, die nach der bis zum 30.06.2025 geltenden Geschäftsverteilung dem Gerichtstag für die 2. Kammer zugewiesen werden würden, werden nicht der 2. Kammer, sondern der 1. Kammer zugewiesen.

6.2.

Der Bestand der 2. Kammer, der dem Gerichtstag Beckum zugewiesen ist, wird mit Ablauf des 30.06.2025 nach Eintragung der Neueingänge vom 30.06.2025 der 1. Kammer wie folgt zugewiesen:

zunächst alle im Zeitraum 01.06.2025 bis einschließlich 29.06.2025 eingegangenen Klagen und Anträge,

sodann die 24 nach Aktenzeichen ältesten Verfahren mit geradem Aktenzeichen, soweit der Rechtsstreit nicht bereits durch Endurteil erledigt ist oder bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

6.3.

Danach werden aus dem Bestand der 3. Kammer, der mit Ablauf des 30.06.2025 Münster zugewiesen ist, die 26 nach Aktenzeichen ältesten Verfahren (Ca, BV,...) der 1. Kammer zugewiesen.

6.4.

Danach werden aus dem Bestand der 4. Kammer, der mit Ablauf des 30.06.2025 Münster zugewiesen ist, die 26 nach Aktenzeichen ältesten Verfahren (Ca, BV,...) der 1. Kammer zugewiesen.

II. ...

B. Vorsitz und Vertretung

I.

Für die Erledigung der richterlichen Aufgaben sind 4 Kammern eingerichtet. Den Vorsitz führen:

1. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Himmen-Kremer
2. Kammer: Direktorin des Arbeitsgerichts Koch
3. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Kastner
4. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Gerding.

Güterichterin im Sinne des § 54 Abs. 6 ArbGG ist Richterin am Arbeitsgericht Dr. Himmen-Kremer. Sie ist zuständig für Verweisungen i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG der Arbeitsgerichte Bocholt, Münster und Rheine. Güterichterverfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs unter dem Aktenzeichen 1 GRa .../25 geführt.

Im Übrigen bleibt der Geschäftsverteilungsplan vom 04.12.2024 unberührt.

Der Geschäftsverteilungsplan tritt mit dem 01.07.2025 in Kraft.

Münster, den 27. Juni 2025

Koch	Kastner	Dr. Gerding	Piepenbrink
Direktorin des Arbeitsgerichts	Richterin am Arbeitsgericht	Richter am Arbeitsgericht	Richterin am Arbeitsgericht